

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00097

vom 9. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00097

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00097 du 9 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00097 del 9 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Die 1982 geborene Z.____ sel. arbeitete ab

E. 1.1

Gemäss Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Unfallversicherung (UVG) ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Unfallversicherung, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz ha t . Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person oder des Beschwerde führenden Dritten im Ausland, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeit geber Wohnsitz hat; lässt sich keiner dieser Orte ermitteln, so ist das Versicherungs gericht desjenigen Kantons zuständig, in dem das Durchführungs organ seinen Sitz hat (Art. 58 Abs.

E. 1.2

Die versicherte Person, die Mutter des Beschwerdeführers, ist am

E. 2

.4

Gemäss Art. 15 UVG werden die Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2). Gestützt auf die in Art. 15 Abs.

E. 2.3

Art. 14 UVG regelt die Übernahme der Leichentransport- und Bestattungskosten . Demnach werden d ie notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort vergütet. Der Bundesrat kann die Vergüt ung der im Ausland ent stehenden Kosten begrenzen (Art. 14 Abs. 1 UVG). Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat in Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) bestimmt, dass im Ausland entstehende Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort höchstens bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes im Sinne von Art. 22 Abs. 1 UVV vergütet werden , was einem Betrag von Fr. 29'640.-- entspricht (1/5 von Fr. 148'200. --) . Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Sieben fache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes (entsprechend einem Betrag von Fr. 2'842.-- ; 7 x Fr. 406.--) nicht übersteigen (Art. 14 Abs.

E. 3

lit. d UVG in Verbindung mit Art. 22 Abs.

E. 4

Satz 3 UVV anhand des AHV-Bruttolohns im Zeitpunkt des Unfalls, umgerechnet auf die vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses (Urk. 2, Urk. 10 S. 3).

Der Verdienst gemäss Arbeitsvertrag habe Fr. 3'900.-- pro Monat (inklusive 1/3 Monatslohn) betragen. Für die Dauer vom 27. Januar 2017 bis 2. April 2017 ergebe sich ein versicherter Verdienst von Fr. 8'697.40 (

E. 4.1

Die SWICA teilte dem Beschwerdeführer die Erstattung von Leichentransport- und Bestattungskosten formlos mit (Urk. 12/14 , Urk. 12/43; vgl. auch Urk. 12/74, Urk. 12/77 S. 2-3). Diese Ansprüche waren nicht Gegenstand der mit Einsprache angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2017 (Urk. 12/48) , womit diesbezüglich im Einspracheverfahren ein Anfechtungsobjekt fehlte (vgl. dazu auch E. 4.2) . Trotzdem prüfte die SWICA den Anspruch auf Übernahme der im Einspracheverfahren geltend gemachten zusätzlichen Leichentransport- und Bestattungskosten (Urk. 61 S. 2 f. , Urk. 12/75 S. 3) und lehnte die Vergütung weiterer Kosten mit dem angefochtenen Einspracheentscheid ab (Urk. 2 S. 4). Damit dehnte sie den Streitgegenstand des Einspracheverfahrens auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstands , der Verfügung vom 9. Oktober 2017 , liegende Frage aus. Da diese eng mit dem Gegenstand der angefochtenen Verfügung zusammenhängt, ist die Ausdehnung im formlosen Einspracheverfahren zulässig (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_165/2007 vom 14. September 2007 E. 1.2).

E. 4.2

Hingegen hat die SWICA die in der Beschwerde ebenfalls geltend gemachten Ansprüche des Beschwerdeführers auf Übernahme von Medikamentenkosten in Höhe von Fr. 564.-- (Urk. 1 S. 7) sowie auf eine Integritätsentschädigung von mindestens Fr. 2'000.-- (Urk. 1 S. 8) mit dem angefochtenen Einspracheentscheid nicht überprüft (Urk. 2 S.

3 f.) . Dies ist nicht zu beanstanden, zumal der Beschwerdeführer den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung erstmals in der Beschwerdeschrift geltend gemacht hat (Urk. 1 S. 8) , eine Prüfung im Einspracheverfahren mithin gar nicht möglich war . Da im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen

sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheides – Stellung genommen hat, fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). Auf die entsprechenden Anträge ist deshalb nicht einzutreten . Anzumerken bleibt, dass das UVG Hinterlassenen keinen Anspruch auf die Übernahme von Heilungskosten und auf eine Integritätsentschädigung einräumt ; darauf hat die SIWCA in der Beschwerdeantwort zu Recht hingewiesen (Urk. 10 S. 4 f.).

Da der Anspruch auf Vergütung

der am 26. September 2018 fakturierten Kosten für die Todesurkunde von Fr. 31.-- (Urk. 3/16)

erstmalig im Beschwerdeverfahren geltend gemacht wird (Urk. 1 S. 7) , konnte diese Rechnung von der SWICA noch gar nicht überprüft werden. Mangels eines Anfechtungsobjekts ist auch diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten. Hinsichtlich der noch während laufendem Einspracheverfahren im Schreiben vom 18. Januar 2019 erstmalig geltend gemachten (Urk. 12/69 S. 2; vgl. auch Urk. 12/75 S. 3), von der Staatsanwaltschaft in Rechnung gestellten Kosten von Fr. 540.-- für den Transport der verstobenen Versicherten vom Bergungsort zum Bestattungsdienst (Urk. 12/77 S. 2) ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass die SWICA ihre diesbezüglichen Abklärungen bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheidungs noch nicht abgeschlossen hatte (Urk. 12/71, Urk. 12/74, Urk. 12/77 S. 2-3) . Dementsprechend hat die SWICA einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten mit dem angefochtenen

Einspracheentscheid nicht beurteilt (Urk. 2 S. 4; vgl. auch Urk. 10 S. 4 und Urk. 11/2). Auch insofern ist auf die Beschwerde mangels eines Anfechtungsobjekts nicht einzutreten. 5.5.1

Die SWICA hat zur Ermittlung des versicherten Verdienstes von Z.____ sel. lediglich den Lohn für die im Arbeitsvertrag festgehaltene Dauer des Anstellungsverhältnisses vom 27. Januar bis 2. April 2017 herangezogen. Dem

lag die Überlegung zugrunde, die verstorbene Versicherte sei einer befristeten Beschäftigung

gemäss Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV

nachgegangen (Urk. 2 S. 3, Urk. 10 S. 4). Zwar war der Arbeitsvertrag als Kellnerin für die Dauer der Saison

vom 27. Januar bis 2. April 2017 befristet (Urk. 12/33 S. 2) .

Ein zum Voraus befristetes Arbeitsverhältnis ist aber nicht gleichzusetzen mit einer zum Voraus befristeten Beschäftigung im Sinne von Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV (vgl. Rumo/Jungo, Holzer, a.a.O, S. 112 f. sowie BGE 138 V 106 E. 5.4.3 und 7) . Im zweiten Teilsatz von Satz 3 von Art. 22 Abs. 4 UVV wird die im ersten Teilsatz aufgestellte Regel, wonach bei einer im Voraus befristeten Beschäftigung der bezogene Lohn bloss auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer umzurechnen ist, insofern relativiert, als eine sich nach der bisherigen oder beabsichtigten Ausgestaltung der Erwerbsarbeitsbiographie ergebende andere Normaldauer der Beschäftigung vorbehalten bleibt. Damit ist für die Rentenbemessung die - im Rahmen eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse ausgeübte - normale Dauer der Beschäftigung massgeblich. Diese richtet sich nach der bisherigen oder beabsichtigten künftigen Ausgestaltung der Erwerbsbiographie (BGE 138 V 106 E. 5.4 mit Beispielen in E. 5.4.3 und E. 7.2; vgl. auch den Anwendungsfall im Urteil des Sozialversicherungsgerichts UV.2007.00513 vom 10. August 2009 E. 4.2) .

E. 5

Tage à Fr. 128.20 im Januar, Fr. 3'900.-- für die Monate Februar und März, 2 Tage à Fr. 128.20 im April).

Der versicherte Verdienst sei bei Erlass der angefochtenen Verfügung somit korrekt ermittelt worden (Urk. 2 S. 3, Urk.

E. 5.2

Die verstorbene Versicherte kann zur beabsichtigten Ausgestaltung ihrer Erwerbsbiographie nicht mehr befragt werden. Dass vom ehemaligen Arbeitgeber diesbezüglich noch brauchbare

neue Informationen erhältlich gemacht werden können, ist nicht anzunehmen, weshalb auf eine Befragung des Arbeitgebers (durch die SWICA) in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden kann (vgl. BGE 122 V 157 E. 1d mit Hinweisen). Hingegen lassen sich wichtige Indizien zur Normaldauer der Beschäftigung aus der bisherigen Erwerbsbiographie ableiten (vgl. BGE 138 V 106 E. 7.3). Aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten IK-Auszug (und dem oben erwähnten Arbeitsvertrag) geht hervor, dass die verstorbene Versicherte seit August 2015 für den gleichen Arbeitgeber tätig war, und zwar zweimal jährlich für jeweils drei bis vier Monate während der Sommer- und Wintersaison (Urk. 3/10 S. 1). Dies stimmt mit den Angaben des ehemaligen Arbeitgebers gegenüber der SWICA vom 1. Februar 2017 überein (Urk. 12/1). In

der Einsprache vom 30. Oktober 2017 gab die Mutter von Z. ___ sel. zudem an, die verstorbene Versicherte habe während acht Jahren in der Schweiz gearbeitet (Urk. 12/51 S. 2), was durch vom Beschwerdeführer eingereichte Bestätigungen über Fahrten mit einem Hotelshuttle im März 2014

gestützt wird (Urk. 3/11 S. 3 f.). Damit ergibt sich mit überwiegend er Wahrscheinlichkeit eine Normaldauer der Beschäftigung von Z. ___ sel., die die vom letzten befristeten Arbeitsvertrag für die Wintersaison abgedeckte Zeit vom 27. Januar bis 2. April 2017 deutlich übersteigt, da aufgrund der bisherigen Erwerbsbiographie davon ausgegangen werden kann, dass die verstorbene Versicherte in der Sommersaison 2017 ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis in der Schweiz eingegangen wäre (vgl. BGE 138 V 106 E. 7.3). Für die Ermittlung des versicherten Verdienstes anhand der Normaldauer der Beschäftigung rechtfertigt es sich, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht,

von dem

im Jahr 2016 in den Monaten Januar bis März (Wintersaison) und Juli bis Oktober (Sommersaison)

erzielten Verdienst gemäss IK-Auszug in Höhe von Fr. 23'270.-- auszugehen (Urk. 3/10).

E. 5.3

Hingegen musste die SWICA entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers beim versicherten Verdienst für die Waisenrente keine Kinderzulagen anrechnen. Wie

der Beschwerdeführer selbst anführt, wurden diese vom Arbeitgeber nicht ausbezahlt (vgl. Urk. 3/11 S. 1). Zwar hat der Beschwerdeführer mittlerweile offenbar bei der zuständigen Stelle die Ausrichtung der Kinderzulagen verlangt (Urk. 1 S. 5 f.). Eine Beurteilung des Anspruchs durch diese Stelle liegt aber nicht vor. Im Rahmen der Bemessung der Waisenrente durch den Unfallversicherer kann nicht darüber befunden werden, ob im Sinne von Art. 22 Abs. 4 UVV ein Rechtsanspruch auf die bisher (noch) nicht ausbezahlten Kinderzulagen besteht. Die SWICA durfte demnach bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheidens auf den effektiv bezogenen Lohn ohne Kinderzulagen abstellen (BGE 136 V 182 E. 8).

E. 5.4

Die SWICA, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird die Waisenrente auf grund des höheren versicherten Verdienstes gemäss Erwägung 5.2 neu zu berechnen und darüber – und über den Anspruch auf Verzugszinsen – zu verfügen haben. Dabei wird sie auch de r bisher soweit ersichtlich nicht über prüften Rüge des Beschwerdeführers nachzugehen haben, sie habe ihm als Auskauf der Rentenschuld nicht den im angefochtenen Einspracheentscheid genannten Betrag von Fr. 9'124.85 (Urk. 2 S. 4), sondern effektiv nur Fr. 8'814.48 überwiesen (Urk. 1 S. 6) . Dass die SWICA im angefochtenen Einspracheentscheid mit keinem Wort auf diesen bereits im Einspracheverfahren vorgebrachten Einwand (Urk. 12/61 S. 1) eingegangen ist (Urk. 2 S. 3-4; vgl. auch Urk. 10 S. 3-4) , stellt eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs dar (Kieser, a.a.O., Art. 52 Rz 64 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung) . S ollte die SWICA dem Beschwerdeführer nach erfolgten Abklärungen entgegen dessen Antrag nicht den allfälligen Differenzbetrag auszahlen, wird sie die Gründe in der zu erlassenden Verfügung nachvollziehbar darzulegen haben. Dabei wird sie auch zu m

Argument des Beschwerdeführers , allfällige Bank gebühren dürften nicht zu seinen Lasten gehen (Urk. 1 S. 6), Stellung zu nehmen haben. 6.

6.1

Der Beschwerdeführer bemängelt, die SWICA habe nicht sämtliche in seiner Auf listung vom 1 2. Februar 2013 aufge führten

Leichentransport- und Bestattungs kosten übernommen (Urk. 1 S. 6, Urk. 12/3 S. 2) .

Die SWICA hat gemäss Mitteilung vom 2 2. Februar 2017 die

in der Auflistung des Beschwerdeführers unter Ziff. 9 aufgeführte Rechnung über EUR 4'000.-- vergütet. Laut der dem Gericht eingereichten internen Aufstellung hat sie diese Rechnung unter dem Titel «Bestattungskosten» verbucht (Urk. 11/2, Urk. 12/17 S. 3) .

Anhand der bei den Akten liegende n fremdsprachige n Rechnung kann nicht klar nachvollzogen werden , ob damit lediglich - wie der Beschwerdeführer bereits im Einspracheverfahren geltend ge macht

hat (Urk. 3/7 S. 2 f. = Urk. 12/61 S. 2 f.) - die Abholung des Sarges beim Hersteller abgegolten wurde , womit es sich um Bestattungskosten handeln würde (vgl. vorstehend E. 2.2) , oder ob die Leistungen den Transport der Leiche an den Bestattungsort mitumfassten (Urk. 1 2 /3 S. 6) . Bei den unter Ziff. 1 bis 8 der Aufstellung des Beschwerdeführers aufgeführten Beträgen (Urk. 12/3 S. 2) handelt es sich, soweit aufgrund der teils fremdsprachigen Belege nachvollz ogen werden kann , um Kosten für Autobahn vignetten und Benzin (Urk. 12/3 S. 3 -5) . Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass diese Auslagen in Höhe von Total Fr. 276. -- tatsächlich wie vom Beschwerdeführer im Einspracheverfahren behauptet (Urk. 3/7 S. 2 f. = Urk. 12/61 S. 2 f.) im Rahmen des in Eigenregie durchgeführten Transportes der Leiche entstanden sind, es sich hierbei also um Leichentransportkosten im Sinne von Art.

E. 10

S. 4 , Urk. 12/61 S. 3). Die

Bestattungs kosten seien gemäss Art.

E. 14

UVG betrachtet

(Urk. 2 S. 4, Urk. 10 S. 4 sowie vorstehend E. 2.2).

Die SWICA – an welche die Sache hierzu ebenfalls zurückzuweisen ist – wird deshalb noch eingehend abzuklären haben, ob es sich bei den unter den Ziffern 1-8 und 14-15 der Aufstellung des Beschwerdeführers vom 13. Februar 2017 aufgeführten Kosten tatsächlich um Leichentransportkosten (vgl. Urk. 1 S. 6) und nicht bloss – wie im angefochtenen Einspracheentscheid

ohne nachvollziehbare Begründung ausgeführt wird (Urk. 2 S. 4; vgl. auch Urk. 10 S. 4) – um Reise- und Verpflegungskosten der Familienangehörigen handelt.

Dabei wird sie die vom Beschwerdeführer

eingereichten, in fremder Sprache verfassten Belege soweit nötig zu übersetzen (lassen) haben, beim Beschwerdeführer beziehungsweise seinen Angehörigen falls nötig weitere Erkundigungen einzuholen haben und die einzelnen Rechnungspositionen klar zu bezeichnen und den Kategorien Leichen transportkosten (mit allfälliger Unterscheidung der in der Schweiz und im Ausland entstandenen Kosten), Bestattungskosten und nicht erstattbare Kosten zuzuordnen haben. Das Abklärungsergebnis wird sie in den Akten zu dokumentieren und zumindest kurz in der Begründung der noch zu erlassenden Verfügung über den Anspruch auf Übernahme dieser Kosten festzuhalten haben.

Je nach Ausgang der Abklärungen wird die SWICA auch über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Verzugszinsen zu befinden haben. 6.2

Auf den bereits im Einspracheverfahren vorgebrachten Einwand des Beschwerdeführers, bei den vergüteten Bestattungs- und Transportkosten gemäss Schreiben vom 22. Februar 2017 habe die SWICA den Umrechnungskurs per 22. Februar

2017 nicht richtig berechnet, so dass

zu seinen Lasten ein zu niedrigerer Betrag in Höhe von mindestens Fr. 4.-- erstattet worden sei (Urk. 1 S. 6; vgl. auch Urk. 3/7 S. 2 ,

Urk. 12/17 S. 1, 3 und 5-6

sowie Urk. 12/61 S. 2), ist die SWICA weder im angefochtenen Einspracheentscheid noch in der Beschwerdeantwort eingegangen (vgl. Urk. 2, Urk. 10).

Unklar ist deshalb, ob sie diesen Einwand überhaupt geprüft hat, zumal den Akten keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen sind. Dies stellt eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs dar (Kieser, a.a.O., Art. 52 Rz 64 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). In der noch zu erlassenden Verfügung wird die SWICA sich deshalb, nötigenfalls nach weiteren Abklärungen, auch mit diesem Einwand zu befassen haben und ihren Entscheid nachvollziehbar zu begründen haben (vgl. zum Umrechnungskurs etwa BGE 141 V 246 E. 5.3 und 6, BGE 137 V 282 E. 3.7, 3.10, 4.3 und 5.2). 7. 7.1

Zusammenfassend ergibt sich ,

dass auf die Anträge auf Übernahme von Medikamentenkosten in Höhe von Fr. 564.--, auf eine Integritätsentschädigung von mindestens Fr. 2'000.-- (Urk. 1 S. 8) sowie auf Vergütung der Kosten für die Todesurkunde von Fr. 31.-- und der Rechnung der Staatsanwaltschaft in Höhe von Fr. 540.-- für den Transport der verstobenen Versicherten vom Bergungsort zum Bestattungsdienst nicht einzutreten ist (vorstehend E. 4.2). Im

Übrigen ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache an die SWICA zurückzuweisen ist, damit sie im Sinne der Erwägungen 5 und 6 vorgehe und hernach erneut über die Hinterlassenenrente sowie die zu vergütenden weiteren Leichentransport- und Bestattungskosten verfüge. 7.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2).

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Es rechtfertigt sich, von einem Obsiegen des Beschwerdeführers zu drei Vierteln auszugehen und seine Parteientschädigung um ein Viertel zu kürzen, da die Begründung der Anträge, auf welche nicht einzutreten ist, den Arbeitsaufwand beeinflusst hat (vgl. Urk. 1 S. 7 f.). Weil die unentgeltliche Rechtsvertreterin von der Möglichkeit, dem Gericht eine Honorarnote einzureichen (Urk. 13 S. 2), keinen Gebrauch gemacht hat, ist die Entschädigung für ihren Aufwand ermessensweise auf Fr. 3'100.-- festzusetzen (inkl. Barauslagen und MWSt).

Zu

drei Vierteln (Fr. 2'325.--) geht diese Entschädigung zulasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin und zu einem

Viertel (Fr. 775.--)

zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung zulasten der Gerichtskasse.

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass er zur Nachzahlung der Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (§

E. 16

Abs. 4 GSVGer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspruch vom 8. März 2019 aufgehoben und die Sache an die SWICA Versicherungen AG zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter

Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hinterlassenenrente sowie auf Übernahme von weiteren Leichentransport- und Bestattungskosten verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Ama Mülthaler, Pratteln, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'325.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. Im weitergehenden Umfang wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Ama Mülthaler, Pratteln, mit Fr. 775.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht

gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Ama Mülthaler - SWICA
Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.